



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Allensbach am Bodensee/Zürich
www.wagner-vereinsrecht.com

Treuepflichten

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 162 ff.: Treuepflichten

Die Pflichten des Mitglieds lassen sich ebenso wie die Rechte in **organschaftliche Pflichten** und **vermögensrechtliche Pflichten** einteilen. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung erstaunt die Vielfalt der Pflichten, die den Mitgliedern obliegen, auch wenn diese v. a. ihre Rechte im Blick haben und Pflichten, die über eine Beitragspflicht hinausgehen, kaum wahrnehmen.

a) Organschaftliche Pflichten

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind weder verpflichtet, Einrichtungen des Vereins zu nutzen oder an der Mitgliederversammlung zu erscheinen und von ihrem Rederecht, Stimm- oder Antragsrecht Gebrauch zu machen. Die **Satzung** kann aber **Pflichten** vorsehen, z. B. Mitverwaltungspflichten oder die Übernahme von (im Zweifel unentgeltlichen) Ämtern, da sie eben die Beitragspflicht als Pflicht zur Erbringung von Diensten ausgestalten kann.¹ Eine derartige Satzungsgrundlage muß den Anforderungen des § 25 BGB genügen.²

aa) Treuepflicht zum Verein

(1) Grundsatz

Ein gewisses Mindestmaß an Pflichten wird als **vereinsrechtliche Treuepflicht**³ umschrieben: Mit ihrem Eintritt⁴ begeben sich die Mitglieder in eine organisierte Zweckgemeinschaft und müssen ihr Verhalten den durch den Vereinszweck zum Ausdruck gebrachten Verbandsinteressen unterordnen. Damit verbindet sich mit der Mitgliedschaft eine Treue- oder Förderpflicht dem Verband gegenüber, die eine ungeschriebene Rechtspflicht ist und die wegen der dauernden engen verbandsrechtlichen Verbindung an Intensität über die sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

¹ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 897 ff., 898, 910, 5694; Schöpflin in MÜHB GesR, § 35 Rn. 14 ff.

² MÜKOL/Arnold, § 38 Rn. 35; hierzu OLG Köln 18.10.1989 – 2 U 30/89, OLGZ 1990, 233 (Architektenleistung eines Vereinsmitglieds); BGH 02.06.2008 – II ZR 289/07, NZG 2008, 675 (gespaltene Beitragspflicht).

³ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 882, 905 ff.

⁴ Hierzu Schöpflin, ZStV 2015, 41.

ergebenden Pflichten hinausgeht. Erfasst werden hier die Pflichtbindungen, welche die Satzung nicht regelt und oft mangels Überschaubarkeit auch nicht regeln kann. Die Treuepflicht ist gleichsam **Oberbegriff für unterschiedliche Hauptpflichten** der Mitglieder wie bspw. loyales Verhalten gegenüber dem Verein, die **aktive Förderung des Zwecks**, schließlich **alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet**.⁵

(2) Treue- und Förderpflichten

Davon unterschieden werden sekundäre Pflichten, also **Treue- und Förderpflichten**, die nicht an die Hauptpflichten heranreichen, also aktive und passive Förderpflichten. Fraglich ist, welche Anforderungen heutzutage an die „**funktionsgerechte Rollenausübung**“ an das Mitglied zu stellen sind. Darf das Mitglied des Sportvereins seine Mannschaft bei Wettkämpfen „grundlos im Stich lassen“, muß das Gewerkschaftsmitglied „Streikposten stehen und Streikbrecherarbeit ablehnen“?⁶

(3) Adressaten

Adressaten der ungeschriebenen Treuepflicht sind die **Mitglieder zunächst im Verhältnis zum Verein**. Diese entsteht mit der Begründung der Mitgliedschaft und endet mit deren Verlust. Sie besteht auch im Abwicklungsstadium. Eine Treuebindung auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses besteht aber auch umgekehrt im Verhältnis zwischen dem **Verein und den Mitgliedern**. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder. Eine Treuebindung kann auch gegenüber **mittelbaren Mitgliedern** und gegenüber den Personen bestehen, die sich freiwillig vertraglich der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen haben.

bb) Treuepflichten der Mitglieder untereinander

Zuletzt werden durch die Treuepflicht die einzelnen Mitglieder **auch untereinander** verpflichtet, auch wenn diese Verpflichtungen nur als Auffangtatbestand dienen, d. h. aus **Rücksichtnahmepflichten** bestehen.⁷ Die Mitglieder sind ja nicht aufgrund anderer Mitglieder im Verein dessen Mitglieder, sondern um den Vereinszweck zu fördern. Insofern kann eine Treuepflicht der Mitglieder zwar nicht völlig negiert werden, ist aber auf der anderen Seite nicht über zu bewerten. Diese Treuepflicht untereinander kann sich jedoch in Sonderfällen zu einem Wettbewerbsverbot verdichten. Hierunter sind bspw. Konkurrenzgründungen zu verstehen, die den Mitgliederbestand des anderen Vereins anzugreifen versucht.⁸

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com

⁵ Pulyer in Baumann/Sikora, § 10 Rn. 1 ff.; BGH 04.07.1977 – II ZR 30/76, WM 1977, 1166. Bspw. gewährleistet Art. 9 Abs. 3 GG nicht das Recht auf gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei miteinander konkurrierenden Gewerkschaften, s. BAG 14.12.2004 – 1 ABR 51/03, BAGE 113, 82.

⁶ MüKo/Arnold, § 38 Rn. 39 ff.; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 910.

⁷ Krit. MüKo/Arnold, § 38 Rn. 6, 44 und Schöpflin in MÜHb GesR, § 35 Rn. 26; a. A. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 907, 932 f.

⁸ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 907, 932 f.; Schöpflin in MÜHb GesR, § 35 Rn. 14, 20.